Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 8

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Als Beitrag an die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten: 25%.

Der Anteil des Kantons pro 1908 betrug 19,455 Fr. Davon erhielten die Armenserziehungsvereine: Lebern 1300 Fr., Bucheggberg 600 Fr., Kriegstetten 1200 Fr., Balsthals Tal 950 Fr., Balsthals Säu 850 Fr., Olten-Gösgen 2400 Fr., Schönenwerd 100 Fr., Thierstein 600 Fr., Dorneck 550 Fr., der Armenverein der Stadt Solothurn für die Discher'sche Mädchenerziehungsanstalt 710 Fr. und die St. Josephsanstalt in Däniken (katholische Mädchenerziehungsanstalt) 800 Fr.

Literatur.

Die Manderarmenfürsorge in Deutschland. Bon J. Weydmann, Armensekretär der Stadt Straß= burg, 1908, 104 S., Preis 85 Pf. M. Gladbach, Bolksvereins-Verlag.

Inhalt: Die Wanderarmen und das Unterstützungswohnstygeset; die landesgesetliche Regelung ber Wanderarmensurjorge; soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung des Wanderns; wie man den

Wanderarmen zu helfen sucht; Schlußsolgerungen; Anhang.

Eine gute Einführung in das so wichtige Problem! Die ganze lange Neihe von Fürsorgemaßnahmen zugunsten der Wanderarmen zieht an unserem Auge vorüber. Den Schlußsolgerungen kann man nur zustimmen. Wertvolles Material enthält der Anhang, unter anderem eine Liste der deutschen Arbeiterkolonien und eine Statistit der Kolonisten nach Herkunft und Beruf, sodann Tabellen über die deutschen Herbergen zur Heimat, Satzungen der deutschen Herbergssparkasse zu. w.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Ar. 4. Armenpflege D. St. (Rt. Zürich). Ein Bürgerhat in ben Jahren 1881—1889 für die Erziehung seiner Kinder namhafte Unterstützung erhalten (zirka 3500 Fr.). Er besitst nunmehr ein Bermögen von 20,000 Fr., weshalb die Armenpflege Kückerstattung der geleisteten Unterstützung verlangt. Er bestreitet aber die Zahlungspflicht, da nicht er, sondern die Kinder unterstützt worden seine und da die Forderung verjährt sei. Sind diese Gründe stichhaltig, event. kann der ganze Betrag von 3500 Fr. zurückverlangt werden?

Antwort: Jede Unterstützung ist als unverjährbares Darlehen aufzufassen. Auch das zürch. Armengeset, § 20, redet nicht davon, daß nach Versluß irgend eines Zeitraums die Rücksorberung von geleisteter Unterstützung nicht mehr geltend gemacht werden könne. — Die Rückerstattungssorberung ist an den zu Vermögen gekommenen Vater der seinerzeit unterstützten Kinder zu adressieren. Er war und ist für seine Kinder zunächst unterstützungspflichtig; die Armenpslege trat ja bloß ein, weil er seiner Pflicht nicht genügen konnte. Nunmehr aber, da seine Lage sich geändert hat, ist sie auch berechtigt und gehalten, von ihm Rückerstattung der ganzen Summe zu fordern, die er eigentlich hätte leisten sollen. (Vgl. § 20 des Armengesetes: die Armenpslege ist berechtigt, von solchen Rückerstattung zu fordern, die für sich oder die Ihrigen 2c.) Bei Weigerung, die Forderung anzuerkennen, ist der Streit gerichtlich auszutragen (Friedensrichter, Bezirksgericht).

Inserate:

Gesucht

einfaches, junges Mabchen von 17—19 Jahren als Stütze der Hausfrau und zur Erlernung fämtlicher Hausgeschäfte. Guter Lohn und Familienleben, Auskunft erteilt

Frau Weber-Lienhardt, 201] Menziken, Kanton Aargau

Für Eltern und Vormünder! Lehrlings-Gesuch.

Ein ber Schule entlassener, gut gearteter Knabe könnte unter günstigen Bebingungen ben Bürftenmacher-Veruf grünblich erlernen. Familiare Behanblung zugesichert, bei 11.2Better, Bürstenfabrikant, Allssätten (Meintal).

Bäckerlehrling gesucht.

Ein fräitiger Jüngling fönnte bei einem Berbandsmeister bie Groß= und Kleinbäckerei bis zur Selbständigkeit erfernen. Sonntags ganz frei. Bei guter Haltung von Ansang an etwas Lohn. [200

Unmelbungen bei Th. Baur, Baderei "3. Balme", Thanngen (Schaffhausen).

Gesucht:

Treues, fleißiges Mädchen könnte unter gunftigen Bebingungen in bie Lebre treten bei

Frau Suber-Aleiner, Damenschneiberin Sirzel (Zürich).

Gesucht:

Gin starter Dienstenabe ober jüngerer Rnecht findet Jahresstelle bei [195 Seinrich Kappeler, Zünifon: Elgg.

Art. Institut Grest Jügli, Verlag, Zürich.

Frankheitsursachen und Frankheitsverhütung

von Prof. Dr. O. Saab.

Preis 50 Cts.

Bu beziehen burch jebe Buchhandlung.